

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Asbesthaltige Baustoffe / Künstliche Mineralfasern

Übernahme und Beseitigung

Geltung: Diese Leistungsbeschreibung gilt zusammen mit den Vergabe- und Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen (Teil A Vergabeverfahren, Teil B Vertragsbedingungen) und dem Angebotsvorblatt. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen; sie werden mit den Unterlagen übersandt und stehen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers bereit. Bei Widersprüchen geht diese Leistungsbeschreibung vor.

1. Gegenstand der Leistung

Ausgeschrieben ist die Übernahme und ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und künstlichen Mineralfasern, die GELSENDIENSTE im Stadtgebiet Gelsenkirchen von verschiedenen Anfallstellen einsammelt. Beide Abfallarten werden auf zugelassenen Deponien abgelagert; es handelt sich um eine Beseitigung, nicht um eine Verwertung.

Die Anlieferung erfolgt durch Fahrzeuge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt keine Behälter und erbringt keine Sammel- oder Beförderungsleistung.

2. Lose, Mengen und Laufzeit

Los	Abfallart	AVV-Nr.	Laufzeit	Wertungsmenge
1	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	01.01.2027 – 31.12.2028	260 Mg
2	Künstliche Mineralfasern / Dämmmaterial	17 06 03*	01.02.2027 – 31.12.2028	150 Mg

Die Lose beginnen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und enden gemeinsam am 31.12.2028.

2.1 Mengenentwicklung

Abfallart	2023	2024	2025	Ø p.a.
Asbest (Mg)	111,4	94,3	146,1	117,3
KMF (Mg)	58,9	83,7	69,0	70,5

Hinweis: Die Mengen sind unverbindliche Prognosewerte. Die Wertungsmengen liegen bei 130 Mg p.a. für Los 1 und 75 Mg p.a. für Los 2 und begründen keinen Mindestmengenanspruch.

3. Beschaffenheit und Anlieferung

Los 1 umfasst ausschließlich fest gebundene asbesthaltige Baustoffe, insbesondere Asbestzementprodukte.

Los 2 umfasst künstliche Mineralfasern und sonstiges Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält.

Das Material wird staubdicht verpackt, in der Regel in Big Bags, unverdichtet über Großcontainer angeliefert; die Kennzeichnung richtet sich nach Gefahrstoffverordnung und ADR. Die Anforderungen der TRGS 519 und TRGS 521 sind zu beachten.

4. Anforderungen an Anlage und Entsorgungsweg

An der Übernahmeanlage muss eine geeichte Fahrzeugwaage für Fahrzeuge bis zu 40 Mg zulässigem Gesamtgewicht und 12 m Fahrzeuglänge vorhanden sein.

Der Bieter benennt für das angebotene Los die Übernahmeanlage und die zur endgültigen Beseitigung vorgesehene Deponie. Er weist nach, dass die eingesetzten Anlagen für die jeweilige Abfallart und die vorgesehene Tätigkeit zugelassen sind und ihm für die Vertragsdurchführung zur Verfügung stehen; im Übrigen gilt Ziffer 5.1 der Vergabe- und Vertragsbedingungen. Die anlagenspezifischen Annahme- und Verpackungsanforderungen sowie die zugelassene Deponieklasse sind im Angebotsvorblatt mitzuteilen.

4.1 Entfernung und Wertung

Bezugspunkt ist die Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee in Gelsenkirchen. Die einfache Fahrtstrecke zur Übernahmeanlage darf höchstens 50 km gemäß Google Maps betragen. Für die Angebotswertung wird ein Entfernungsmalus gemäß den Vergabe- und Vertragsbedingungen berechnet:

$$E \times 2 \times M \times 0,48 \text{ €/Mg/km}$$

Der Malus ist nicht abrechenbar.

4.2 Öffnungszeiten

Die Annahme muss montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt sein. Eine Annahme an Samstagen von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist erwünscht; gesetzliche Feiertage sind ausgenommen. Abweichungen sind im Angebotsvorblatt anzugeben.

5. Gefährliche Abfälle und Nachweisführung

Es handelt sich um gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG. Erbringt der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst, bedarf er einer Erlaubnis nach § 54 KrWG; zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind hiervon nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG ausgenommen, soweit sie für die betreffende Tätigkeit zertifiziert sind. Beschränkt sich die Leistung auf die Annahme an der Anlage, wird keine Sammel- oder Beförderungsleistung geschuldet.

Es gilt das Nachweisverfahren nach §§ 49 ff. KrWG und der Nachweisverordnung; die Nachweisführung erfolgt elektronisch. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Übernahme von Kleinmengen über einen für die Stadt Gelsenkirchen – GELSENDIENSTE – erstellten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen kann; für Anfallstellen mit mehr als 20 Mg im Jahr sind, Einzelentsorgungsnachweise zu erstellen. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Begleit- und Übernahmescheine sowie Register und legt sie auf Verlangen vor.

Der Auftragnehmer übernimmt die Abfälle nur bei vollständigen und zutreffenden Begleitpapieren. Stellt er bei der Annahme eine Deklarationsabweichung fest, dokumentiert er diese mit Fotos und teilt sie dem Auftraggeber spätestens am folgenden Werktag mit. Eine Umdeklaration oder abweichende Abrechnung setzt die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform voraus.

6. Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen

Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen bestehen nicht.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Vertragsangelegenheiten: Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 09:00–15:00 Uhr)

Disposition Containerdienst: Tel. 0209-954-4240, E-Mail: containerdienst@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 06:30–15:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.